

## **Stellungnahme des KOBV Österreich Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2016**

### **Allgemeines:**

Bereits in den letzten Jahren hat sich leider immer öfter die Unart breit gemacht, dass die Begutachtungsverfahren immer kürzer geworden sind. Dass in diesem Fall nicht einmal eine Frist von 2 Wochen eingehalten wurde, ist sehr bedauerlich und demokratiepolitisch außerordentlich bedenklich. Wir regen daher an, zukünftige gesetzgeberische Vorhaben vorausschauender zu planen und eine Frist für Stellungnahmen von zumindest 6 Wochen einzuräumen.

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Arbeit und Beschäftigung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz und ist darüber hinaus auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unabdingbar. Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei drohender Invalidität (Berufsunfähigkeit) zur effektiveren Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pension wird daher ausdrücklich begrüßt.

### **Zu Art. 1 Z 2 bis 7,9 und 10 sowie Art. 5 Z 2 und 3:**

Als neue Pflichtleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit soll die pensionsvermeidende berufliche Rehabilitation vorgesehen werden: Diese soll dann gebühren, wenn auf Grund des Gesundheitszustandes einer Person anzunehmen ist, dass sie die Voraussetzungen für die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (in absehbarer Zeit) erfüllen wird oder sogar schon aktuell erfüllt und darüber hinaus wahrscheinlich ist, dass durch die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Invalidität (Berufsunfähigkeit) vermieden bzw. beseitigt werden kann.

Sehr begrüßt wird, dass es zu keiner Rehabilitation „nach unten“ kommen darf. Eine Ausbildung, die das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschreitet, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der versicherten Person.

Zu begrüßen ist grundsätzlich auch, dass auch Versicherte, die über keine Tätigkeiten in ausreichender Dauer zur Erlangung des Berufsschutzes verfügen, unter den in § 253 e Abs. 1 ASVG genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation haben sollen. Personen, die bisher

noch keine Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit nach § 255 Abs. 1 oder als Angestellte haben, sind jedoch weiterhin von einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation ausgeschlossen, was in keiner Weise sachgerecht erscheint. Gerade auch für diesen Personenkreis ist es dringend erforderlich, effektivere Maßnahmen zur Festigung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu setzen. Gefordert wird daher, auch diese Personen in den anspruchsberechtigten Personenkreis mit einzubeziehen.

**Zu Art. 1 Z 8 und 11, Art. 2 Z 2 und 3 sowie Art. 3 Z 2 und 3:**

Die vorgeschlagene Verbesserung im Ausgleichszulagenrecht sieht vor, dass Personen eine höhere Leistung erhalten, die einen längeren Versicherungsverlauf aufweisen, nämlich mindestens 30 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit, deren Beitragsgrundlagen auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit jedoch so gering sind, dass ihnen nur eine Pensionsleistung im Bereich des derzeit geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes gebührt. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Es wäre jedoch auch erforderlich, eine entsprechende Änderung beim Richtsatz für Ehepaare (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa) vorzusehen, wenn ein Ehepartner einen entsprechend längeren Versicherungsverlauf aufweist.

Ergänzend wird gefordert, dass auch für Bezieher einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, die aus gesundheitlichen Gründen keine 30 Beitragsjahre aber zumindest 15 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit erreichen konnten, eine entsprechende aliquote Besserstellung vorgenommen wird.

§ 293 Abs. 1 lit. a soll am 1.1.2017 in Kraft treten (§ 700 Abs. 1 ASVG). § 700 Abs. 3 ASVG sieht vor, dass der neue Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. cc abweichend von den §§ 108 Abs. 6 und 293 Abs. 2 erstmals ab 1.1.2018 valorisiert

werden soll. Sichergestellt muss aber jedenfalls sein, dass der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb in Entsprechung der §§ 108 Abs. 6 und 293 Abs. 2 mit 1.1.2017 angepasst werden kann.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 04.11.2016